

Lehrer in den Ferien - Erreichbarkeitspflicht?

Beitrag von „Valerianus“ vom 20. Oktober 2019 14:04

Der verwaltungsrechtliche Part ist in NRW auch zugunsten der Kolleginnen und Kollegen geregelt. Eigentlich gilt für Zeugnisse die Widerspruchsfrist von 4 Wochen, die wird aber NRW-weit auf die erste Woche nach den Sommerferien gedehnt, weil auch die Landesregierung weiß, dass in den Ferien nicht alle Kolleginnen und Kollegen für eine Widerspruchskonferenz zu erreichen wären. Dasselbe gilt auch falls in der Schule niemand anzutreffen wäre. Ein Fristversäumnis auf dieser Grundlage würde immer zu "Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand" führen, warum sollte deshalb irgendwer Theater machen?